



LAND
OBERÖSTERREICH

Vergabe von Ingenieurleistungen

Nebenkosten, Leistungen nach Zeitaufwand
und Rechnungslegung

(Merkblatt – Mai 2008)



DIREKTION

Vergabe von Ingenieurleistungen

Nebenkosten, Leistungen nach Zeitaufwand
und Rechnungslegung

(Merkblatt – Mai 2008)

**Erstellt vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr,
unter Mitarbeit von:**

Abt. Straßenplanung und Netzausbau

DI Christian Dick
DI Erich Schöfer

Abt. Straßenerhaltung und -betrieb

HR DI Heinrich Sturmberger

Abt. Brücken- und Tunnelbau

DI Stefan Dobler
HR DI Hubert Reiter

Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

HR DI Georg Aichmayr
DI Robert Haid

1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Vergabe von Ingenieurleistungen zur Planung und Projektierung von Landesstraßen in Oberösterreich. Es ist für alle Landesstraßenprojekte anzuwenden, welche für die Direktion Straßenbau und Verkehr erstellt bzw. von dieser in Auftrag gegeben werden.

2 Leistungen nach Zeitaufwand

Ist ein Auftrag nach Zeitaufwand zu verrechnen, so sind zumindest monatlich Stundenlisten (Arbeitsberichte) mit der Angabe des Datums, des Namens der einzelnen Beschäftigten und deren Tätigkeit vorzulegen. Für die angefallenen Personalkosten ist eine Verrechnung mit folgenden Leistungsfaktoren zulässig:

	LF
Diplomingenieur, Ingenieur mit langjähriger Praxis, Statiker	1,00
Ingenieur, erfahrener Techniker, Konstrukteur	0,80
Zeichner	0,65
Schreibkraft, Hilfskraft	0,50

Basiswert ist der jeweils jährlich zwischen den Bundesländern und der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten vereinbarte Wert. Es gelangt nur jene Leistungsklasse zur Verrechnung, die für die auszuführende Tätigkeit notwendig ist (z.B. LF 0,65 wenn ein Diplomingenieur selbst Zeichenarbeiten ausführt).

Reisezeiten werden mit dem 0,8-fachen Leistungsfaktor vergütet. Für Fahrten mit PKW wird das jeweilige amtliche Kilometergeld (zur Zeit 0,376 €/km) vergütet.

Alle übrigen Ausgaben sind mit Zahlungsbelegen oder ähnlichem nachzuweisen.

Sind Regieleistungen zu erbringen, welche nicht bereits im Basisangebot berücksichtigt wurden aber über den selben Auftrag abgerechnet werden sollen, so gelten die selben Nachlässe und Zuschläge wie im Basisangebot.

3 Nebenkosten

Die Nebenkosten sind mit Fremdrechnungen, Auszahlungsbelegen o.ä. nachzuweisen und ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Umsatzsteuer wird jeweils von der gesamten Nettosumme errechnet.

Für Kopien, Ausdrücke und Plots dürfen maximal folgende Einheitssätze (netto) in Rechnung gestellt werden:

Farb-CAD Plot, Papier 90g/m ² , gefaltet	4,00 €/m ²
Farb-Foto Plot (Orthofoto), Papier 90g/m ² , gefaltet	6,50 €/m ²
SW-CAD Plot, Papier 90g/m ² , gefaltet	1,90 €/m ²
SW-Plankopie, Papier 80g/m ² , gefaltet	1,90 €/m ²
Farbgroßkopie, Papier 80g/m ² , gefaltet	15,00 €/m ²

SW-Planscan	1,90 €/m ²
Erstellen von CDs für Planscan	7,00 €/Stk
Farbkopie oder -druck, Papier 100g/m ²	0,25 €/DINA4
Farbkopie oder -druck, Papier 100g/m ²	0,40 €/DINA3
SW-Kopie oder -Druck, Papier 80g/m ²	0,03 €/DINA4
SW-Kopie oder -Druck, Papier 80g/m ²	0,05 €/DINA3

Kopien, Ausdrücke und Plots können zu diesen Einheitssätzen zum Beispiel über den Vertragspartner der Direktion Straßenbau und Verkehr, der Firma COPYright (Ing. Josef Schürz, Prinz-Eugenstraße 17, 4020 Linz) bezogen werden.

Auf sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der nach Stundensätzen zu verrechnenden Leistungen, kann ein Regiezuschlag von 15% verrechnet werden.

4 Rechnungslegung

4.1 Teilrechnungen (Abschlagsrechnungen)

Bei Aufträgen mit einer Leistungsfrist von über 3 Monaten sind Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsstand zu legen. In diesen Teilrechnungen ist neben den Daten des Auftrages auch die Auftragssumme anzuführen. Der Bearbeitungsstand ist in Prozenten des Auftragsumfanges anzugeben und auf Anforderung nachzuweisen. Teilrechnungen dürfen nur bis maximal 80 % der Auftragssumme gestellt werden. Die Teilrechnungssumme ist auf ein Vielfaches von € 100,- abzurunden und zuzüglich der zugehörigen Umsatzsteuer auszuweisen. Bisher erhaltene Zahlungen sind anzuführen und abzuziehen.

Zahlungsziel für Teilrechnungen sind 30 Tage ab Rechnungseingang, sofern keine besonderen Fristen vereinbart werden.

4.2 Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung ist mit Übergabe des Werkes an den Auftraggeber zu stellen.

Eine Überschreitung der Auftragssumme bei der Abrechnung zufolge Ausweitung des Projektsumfanges ist nur bis maximal 20% zulässig. Erhöhungen durch Indexanpassungen oder Nachziehung der Zeitgebühr bleiben bei der Berechnung der 20%-Grenze unberücksichtigt. Ergibt sich im Zuge der Auftragsbearbeitung die Notwendigkeit, den Projektsumfang zu ändern, ist ein Nachtragsangebot vorzulegen.

Zahlungsziel für Schlussrechnungen sind 30 Tage ab Rechnungseingang, sofern keine besonderen Fristen vereinbart werden.

Bei Nichteinhaltung von vertraglich zugesicherten Leistungen oder Nebenleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, von der Schlussrechnung bis zu 5 % einzubehalten.